



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per Zustellungsurkunde
Grüngas GmbH
Chamer Str. 58
93473 Arnschwang

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom 19.03.2025

Unser Zeichen
8711.1-17-11

E-Mail
fabian.gareis@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)

Hr. Hofmann

Hr. Gareis

Telefon / Telefax

0941/5680-1871

Regensburg

14.07.2025

Zimmer-Nr.

D 215

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang,
Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16
BImSchG**

Anlagen:

1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Grüngas GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage (Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung 8.6.3.1 GE (> 100 t/d Rinderfestmist); Anlage zur Biogasaufbereitung 1.16 V (> 1,2 Mio. Nm³/a); Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs 1.2.2.1 V (> 10 MW FWL)) auf dem Grundstück Flurnummern 340, 351, 352, 352/1, 352/52, 355, 358 der Gemarkung Arnschwang erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

| Nr. gemäß Lageplan | Bezeichnung / Kurzbeschreibung | Bestand | Plan |
|--------------------|--|--------------------------------------|--|
| 44 | Errichtung und Betrieb der Trafostation 5 | - | neue Trafostation 5 |
| 43, 45 | Errichtung und Betrieb eines Leitungstunnels mit Lüftungsanlage | - | Leitungstunnel und Lüftungsanlage zum Leitungstunnel |
| 46 | Errichtung und Betrieb einer mobilen Geruchsbindemaschine | - | 1 Geruchsbindemaschine |
| 47 | Errichtung und Betrieb der Trafostation 6 | - | neue Trafostation 6 |
| 108.1 bis 108.6 | Anpassung der Ausrichtung des Kombilagers, einschl. Pumpenraum und Fütterungskomponenten | Kombilager genehmigt | Drehung des geplanten Kombilagers um 180° |
| 108.7 | Errichtung und Betrieb einer Werkstatt neben dem Kombilager | - | 1 Werkstatt |
| 10, 12.1 bis 12.4 | Änderung und Erweiterung der Gärrestseparation | 9 Separatoren, 2 Kratzkettenförderer | 16 Separatoren, Erweiterung des Gebäudes |

Anmerkung:

Der mittelfristig geplante nächste Ausbauschnitt der Biogasanlage mit weiteren Fermentern ist nicht Teil der vorliegenden Genehmigung, ebenso die dargestellten SCR-Anlagen und AdBlue-Lagertanks für die BHKW.

Hinweis:

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die zum Stichtag 14.07.2025 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-17-11 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgendem Abschnitt C dieses Bescheides stehen.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Sie gehen den unter B. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

Hinweis zu nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen beziehen sich vorliegend grundsätzlich nur auf die beantragte Änderung. Soweit nicht neu geregelt, gelten für den Betrieb der Anlage die Nebenbestimmungen der früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide unverändert fort.

Allgemeine Nebenbestimmung

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend der zugrundeliegenden Antragsunterlagen und den weiteren Vorgaben dieses Bescheides zu verwirklichen.

I. Baurechtliche Anforderungen

1. Folgende Abweichungen von Bauvorschriften werden zugelassen:

Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO für die in den Planunterlagen dargestellten sich überdeckenden Abstandsflächen zwischen den Technikgebäuden.

2. Nebenbestimmungen:

a. Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

b. Alle statisch beanspruchten Bauteile sind durch eine statische Berechnung zu belegen. Die Statik ist rechtzeitig vor Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

c. Die Arbeiten an tragenden Bauteilen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der statischen Berechnung begonnen werden.

d. Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sind im Zuge des Baufortschritts, jedoch vor Erstellung der entsprechenden Bauteile, rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.

3. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham und zur Kenntnis der Regierung der Oberpfalz vorzulegen:

a. Baubeginnsanzeige

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben dem Landratsamt Cham zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

b. Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art.

62 Abs.2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises (Standicherheit, Brandschutz) spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

c. Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Brandschutz I).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Bescheinigung vorgelegt wurde.

d. Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Standsicherheit I).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Bescheinigung vorgelegt wurde.

e. Anzeige der Nutzungsaufnahme

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

f. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (sogenannte Bescheinigung Brandschutz II).

g. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Cham die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (sogenannte Bescheinigung Standsicherheit II) vorzulegen.

4. Hinweis:

Es wird empfohlen, den Genehmigungsbescheid und die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen dauerhaft aufzubewahren und an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

II. Anlagensicherheit

Hinweise:

1. Aktualisierung der Unterlagen

Folgende Unterlagen sind aufgrund der geplanten Änderungen nochmals zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren:

- a. Gefährdungsbeurteilung
- b. Explosionsschutzdokument inkl. Ex-Zonenplan
- c. Störfallkonzept
- d. Betriebsanweisungen und Wartungspläne

2. Unterweisungen

Die Beschäftigten und Fremdpersonal sind erstmalig und regelmäßig wiederkehrend über die Gefahren an der Biogasanlage und über die getroffenen Schutzmaßnahmen (insbesondere über die

organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen) zu informieren. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

3. Wiederkehrende Prüfungen

Die 1-, 3- und 6-jährigen Prüfungen nach § 16 BetrSichV sind entsprechend zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

III. Wasserwirtschaftsrechtliche Anforderungen

1. Auflagen:

a. Zum Rückhalt von Schadensfällen ist für das Kombilager, den Pumpenraum und den Leitungstunnel eine sekundäre Sicherheit nach § 37 der Anlagenverordnung (AwSV) zu schaffen. Dazu ist jeweils ein rechnerischer Nachweis zu führen.

b. Zur Standfestigkeit der Separatoren ist ein rechnerischer Nachweis zu erbringen (statischer Nachweis).

c. Aufgrund der Ausführung der Betondecke (Kombilager) wird abweichend von den beschriebenen Prüfintervallen in der TRwS 793-1 Kapitel 12.3.2, Punkt 2 und Kapitel 11 (11) eine jährliche Teilzustandsbetrachtung (z. B. über Endoskopie durch den Revisionsdeckel) zusätzlich zur erforderlichen 5-jährigen Innenbesichtigung mit intensiver Zustandsbetrachtung der Decke erforderlich.

d. Die Biogasanlagen (Kombilager mit angeschlossenen Leitungen, Abfüllplätzen, Gärrestelager, Separatoren) sind fachbetriebspflichtig (Fachbetrieb nach § 62 AwSV) und prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht (Sachverständiger nach § 2 Abs. 33 AwSV).

2. Hinweise:

a. Biogasanlagen sind nach dem Wasserrecht, § 62 WHG, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

b. Die materiellen Anforderungen richten sich nach der Anlagenverordnung (AwSV) und der zugehörigen Technischen Regel (TRwS 793-1 Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft). Zudem ist das Biogashandbuch Bayern, Stand Oktober 2021, einschlägig.

c. Lagerflächen und Abfüllplätze für Gärsubstrate und Gärreste müssen nach der TRwS 793-1 (Biogasanlagen), in Verbindung mit der TRwS 792 (JGS-Anlagen), wasserundurchlässig erstellt werden; hier anfallendes Niederschlagswasser ist in die Biogasanlage einzuleiten.

Bei gesichert nicht korrosiv wirkenden Gärresten ist die Expositionsklasse XA1 zur Befestigung (Beton) ausreichend (TRwS 793-1, 10.1).

d. Die Notwendigkeit der Umwallung (Rückhalteraum – sekundäre Sicherheit) für das Kombilager, einschließlich angeschlossener Leitungen innerhalb des Pumpenraumes und des Leitungstunnels, folgt sich aus § 37 der Anlagenverordnung. Im Sinne der Technischen Regel 793-1, 2.1.21 sind Umwallungen allgemein dichte Rückhalteräume für im Schadensfall austretendes Substrat. Das Substrat muss nach der TRwS 793-1, 7.1 mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können.

e. Die Lagerung fester Gärreste muss nicht durch einen Auffangraum (sekundäre Sicherheit) abgesichert werden.

f. Empfehlung des TÜV zur Dichtheitsprüfung (Kombilager):

Bei der Dichtheitsprüfung nach DIN 11622 sollte aufgrund der tiefen Einbindung des Behälters mit mehreren Fugenbänderlagen eine erstmalige Befüllung mit dünnflüssigem Prozesswasser im nicht hinterfüllten Bereich bis über die Höhe der obersten Fugenlage erfolgen.

Zusätzlich ist eine Wasserstandsprüfung nach TRwS 793-1 mit einer Wasserfüllung von mindestens 50 cm durch einen Sachverständigen im nicht hinterfüllten Bereich vorzunehmen.

g. Bei einer revisionsbedingten Entleerung, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend spätestens alle 10 Jahre, hat der Betreiber nach der TRwS 793-1, 11 (11) unterirdische sowie wärme gedämmte Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV zu unterziehen.

h. Der „Kombibehälter“ ist mit der zugelassenen Leckageerkennungseinrichtung - "Leak Detection 1.0" - die den gesamten unterirdischen Behälterteil erfasst, auszurüsten. Die Bestimmungen der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (Z-59.26-470) zur Ausführung, der Nutzung, dem Unterhalt und der Wartung sind zu beachten.

i. Das Kombilager ist mit einer Füllstandsüberwachung und einer Überfüllsicherung auszurüsten (TRwS 793-1, 6.1).

j. Der Betreiber hat nach der Technischen Regel (TRwS 793-1, 11 Betreiberpflichten) eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

k. Der Betreiber der Biogasanlagen hat nach der Technischen Regel (TRwS 793-1, 11) eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Er hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

l. Wegen der geringen Menge an wassergefährdendem Gemisch in der Geruchsbindemaschine wird diese nicht als AwSV-Anlage gewertet (Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV).

m. An den Transformatoren ist ein Merkblatt nach Anlage 4 der Anlagenverordnung (AwSV) anzubringen. Zu diesen Anlagen bedarf es einer Anlagendokumentation nach § 43 der Anlagenverordnung. Diese Anlagen sind nicht prüfpflichtig durch den Sachverständigen im Wasserrecht.

IV. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

1. Anlagensicherheit - Störfallverordnung (12. BImSchV)

a. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie die Regelungen im Sicherheitsmanagementsystem sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

b. Die Information der Öffentlichkeit ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

2. Schallschutz

a. Für die vom Gesamtbetrieb der Grüngas GmbH verursachten Beurteilungspegel gelten weiterhin die im Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7) unter Buchst. C. VI. Auflage Nr. 7b festgelegten Immissionsrichtwertanteile (IRWA).

b. Betrieb der beiden Schredder sowie der Geruchsbindemaschine

Buchst. C. VI. Auflage Nr. 7c aus dem Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7) erhält folgende neue Fassung:

- Betrieb der beiden Schredder sowie der Geruchsbindemaschine
Der Betrieb der beiden Schredder sowie der Geruchsbindemaschine ist jeweils auf die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken.

c. Schalleistungspegel

Die folgenden Schalleistungspegel (L_W) dürfen - unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher Zuschläge - bei Vollastbetrieb der entsprechenden Anlagenteile nicht überschritten werden:

- Geruchsbindemaschine: $L_W \leq 89$ dB(A)
(vgl. Messbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.10.2024 mit der Bericht Nr. 4046010)

Der unter Buchst. C. VI. Auflage Nr. 7d aus dem Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7) festgelegte Schalleistungspegel für die beiden Schredder wird wie folgt geändert:

- Schredder: je $L_W \leq 107$ dB(A)
(vgl. Messbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.10.2024 mit der Bericht Nr. 4046010)

d. Abnahmeprüfung

Spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle Folgendes zu überprüfen:

- Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile für die Gesamtanlage gem. Buchst. C. VI. Nr. 7b aus dem Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7)

Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Der Nachweis kann rechnerisch und/oder messtechnisch (ohne Messabschlag) erfolgen.

3. Vollzug von Auflagen aus dem Bescheid der ROP vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7)

Gem. Buchst. C. VI. Auflage Nr. 7i aus dem Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 (Az. 8711.1-17-7) war eine Abnahmeprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

Im Bericht über die Durchführung von Schallpegelmessungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.10.2024 mit der Bericht Nr. 4046010 wurden bei verschiedenen Komponenten der genehmigten Biogasaufbereitungsanlagen nicht unerhebliche Abweichungen von schalltechnischen Vorgaben festgestellt. Betroffen sind vornehmlich die Geräuschquellen Gebläse (GB1, GB2) sowie die Kühleinheiten (KE1, KE2). Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Messbericht verwiesen. Es sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der schalltechnischen Vorgaben umzusetzen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine Nachprüfung durch eine gem. § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

D. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, mit dem Betrieb nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen.

E. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von: **16.039,70 €** festgesetzt.

Die entstandenen Auslagen (bisher **4,43 €**) werden zusätzlich erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Antragsgegenstand

Die Grüngas GmbH betreibt am Standort Im Gewerbegebiet 8 in 93473 Arnschwang eine Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme sowie zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das öffentliche Versorgungsnetz.

Diese Anlage soll um verschiedene Anlagenkomponenten erweitert bzw. bestehende Komponenten geändert werden, um die Produktion zu flexibilisieren und zu optimieren. Mit der beantragten wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Biogasanlage ist keine Erhöhung der Gesamtleistung der Anlage verbunden.

Die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung [...] von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bedarf einer wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Die Biogasanlage entspricht einer Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage).

2. Standort der Anlage

Die Umgebung des Anlagenstandortes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, welche überwiegend ackerbaulich genutzt werden, geprägt. Die Feldflur ist, insbesondere westlich des Anlagenstandortes, durch vereinzelte Heckenstrukturen und Feldgehölze unterbrochen. In der näheren Umgebung des Anlagenstandortes finden sich mehrere, kleinere Fließgewässer, die teilweise nicht

namentlich bezeichnet sind. Südöstlich des Anlagenstandortes fließt der Chamb von Nordosten nach Südwesten. Die minimale Entfernung zum Anlagenstandort beträgt hierbei in etwa 530 m.

Der Anlagenstandort befindet sich im südwestlichen Bereich des Gewerbegebiets "Arnschwang West" in etwa 730 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Arnschwang. Im Gewerbegebiet findet sich neben Betrieben, die dem Baugewerbe zugeordnet werden können noch eine weitere Biogasanlage, welche sich nordöstlich der Biogasanlage der Antragstellerin, in etwa 360 m Entfernung befindet.

Unmittelbar südöstlich des Anlagenstandortes verläuft die Bahnlinie Furth im Wald - Cham. Im Bereich des Anlagenstandortes finden sich insbesondere nördlich der Gleisanlage geschlossene Baumbestände. Etwa 730 m nördlich des Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbeflächen, sowie in etwa 600 m Entfernung das Stützpunktgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Arnschwang. Südöstlich schließen sich daran Sportanlagen an. Der Bahnhof Arnschwang befindet sich in 1,1 km Entfernung östlich des Anlagenstandortes. Etwa 400 m südöstlich des Anlagenstandortes liegt die kommunale Kläranlage der Gemeinde Arnschwang.

Der Anlagenstandort ist über die Kreisstraße CHA 55 an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Über die Kreisstraße CHA 5 besteht Anschluss an die Bundesstraße B 20 und damit an das überregionale Straßenverkehrsnetz. Darüber hinaus verläuft in unmittelbarer Nähe westlich des Anlagenstandortes eine 110-kVA-Stromleitung von Nord nach Süd.



Abbildung 1: Umgebung des Anlagenstandorts (Quelle: BayernAtlas, gedruckt am 12.07.2022)

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

a. Aufbau der Anlage und Verfahrensbeschreibung

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Fermenter und einem Nachgärer. In diesen wird aus nachwachsenden Rohstoffen (sog. Nawaros) wie Getreide und Maissilage sowie Rinderfestmist Biogas erzeugt. Das Biogas wird in BHKWs zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt. Außerdem wird ein Teil des Biogases in einer bestehenden Biogasaufbereitungsanlage gereinigt und anschließend in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist.

Der anfallende Gärrest wird mittels Separatoren in eine Fest- und eine Flüssigphase getrennt und anschließend den Partnerbetrieben, die auch den Rinderfestmist zur Biogaserzeugung liefern, als Wirtschaftsdünger übergeben.

b. Beschreibung der geplanten Änderungen

Die produzierte Biogasmenge wird nicht erhöht. Die im Folgenden aufgelisteten geplanten Änderungen dienen der Flexibilisierung der Produktionsprozesse und der Anpassung der Anlage an sich ändernde betriebswirtschaftliche Erfordernisse.

Die bestehende Anlage soll um die folgenden Anlagenteile erweitert werden:

| Nr. gemäß Lageplan | Bezeichnung / Kurzbeschreibung | Bestand | Plan |
|--------------------|--|--------------------------------------|--|
| 44 | Errichtung und Betrieb der Trafostation 5 | - | neue Trafostation 5 |
| 43, 45 | Errichtung und Betrieb eines Leitungstunnels mit Lüftungsanlage | - | Leitungstunnel und Lüftungsanlage zum Leitungstunnel |
| 46 | Errichtung und Betrieb einer mobilen Geruchsbindemaschine | - | 1 Geruchsbindemaschine |
| 47 | Errichtung und Betrieb der Trafostation 6 | - | neue Trafostation 6 |
| 108.1 bis 108.6 | Anpassung der Ausrichtung des Kombilagers, einschl. Pumpenraum und Fütterungskomponenten | Kombilager genehmigt | Drehung des geplanten Kombilagers um 180° |
| 108.7 | Errichtung und Betrieb einer Werkstatt neben dem Kombilager | - | 1 Werkstatt |
| 10, 12.1 bis 12.4 | Änderung und Erweiterung der Gärrestseparation | 9 Separatoren, 2 Kratzkettenförderer | 16 Separatoren, Erweiterung des Gebäudes |

Anmerkung:

Der mittelfristig geplante nächste Ausbauschnitt der Biogasanlage mit weiteren Fermentern ist nicht Teil der vorliegenden Genehmigung, ebenso die dargestellten SCR-Anlagen und AdBlue-Lagertanks für die BHKW.

4. Antragsstellung und Verfahren

Die Grüngas GmbH hat mit einem am 19.03.2025 bei der Regierung der Oberpfalz eingegangenen Antrag eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang nach § 16 Abs.1 BImSchG beantragt. Zudem wurde ein Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit E-Mails vom 24.03.2025 sowie 08.05.2025 folgende Behörden bzw. Stellen zu den oben genannten Anträgen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz – SG 50 Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Cham – Kreisbrandrat
- Landratsamt Cham – Veterinäramt
- Landratsamt Cham – SG Bauwesen
- Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
- Gemeinde Arnschwang

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Teilweise wurden aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern.

II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus Art.1 Abs.1 S.1 Nr.1 Buchst. a), aa) BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

1. Allgemeines

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.6.3.1 GE (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung (> 100 t/d Rinderfestmist)); Ziffer 1.16 V (Anlage zur Biogasaufbereitung (> 1,2 Mio. Nm³/a)); Ziffer 1.2.2.1 V (Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs (> 10 MW FWL)) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Biogasanlage ist insb. der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; „G“ – Spalte c, ferner „E“ – Spalte d. Im vorliegenden Verfahren bezüglich der wesentlichen Änderung im oben beschriebenen Umfang konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegend gegeben sind; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB ist vorliegend nicht erforderlich, nach § 10 Abs. 1a BImSchG; vergleiche insoweit nachfolgende Ausführungen.

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens ergeben sich aus der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV).

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG i.V.m. § 11 der 9. BlmSchV hat die Regierung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BlmSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen bzw. erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG), entsprechende Vorsorge ist getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Durch die festgesetzten Auflagen ist ein ausreichender Schutz vor Luftverunreinigungen und ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt. Die Sicherheit der Anlage und der allgemeine Gefahrenschutz werden ebenfalls gewährleistet. Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen, nicht entgegen. Bezüglich des Gewässerschutzes ergeben sich ebenfalls keine entgegenstehenden Auswirkungen. Außerdem können die abfallrechtlichen Pflichten erfüllt werden. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – etwa die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts – stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BlmSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BlmSchG.

2. Beurteilung im Einzelnen

2.1 Gemeinde Arnschwang

Die Gemeinde Arnschwang hat keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben.

2.2 Wesentliche immissionsschutzfachlich relevante Anlagendaten

Aus den Antragsunterlagen sind auszugsweise die aus Sicht des Immissionsschutzes wesentlichen Anlagendaten aufgeführt.

| Bezeichnung | Beschreibung |
|---------------------------|---|
| Fermenter | D = 50 m, H = 10 m Tragluft-Gasspeicher: ca. 8.800 m ³ |
| Nachgärer | D = 50 m, H = 10 m Tragluft-Gasspeicher: ca. 9.800 m ³ |
| Zwischenlagerfläche | Zwischenlagerung von Einsatzstoffen A = 150 m ² |
| Gärrestelager/-separation | Gärrestelager 1-4, Separation 1-2 Substratentnahme aus dem Nachgärer mittels Excenterschneckenpumpe Fest-Flüssig Separation: 16 Separatoren Flüssigphase: Zuführung im verrohrten Auslauf zu geschlossenen Lagertank, Lagerkapazität (flüssig) ca. 1.231 m ³ Witterungsgeschützte Zwischenlagerung für festen Gärrest: Lagerkapazität (fest) ca. 4 x 106 m² |
| Stationäre Gasfackel | C-DEG LTC 8,5 Automatische Zündung T = ca. 850 °C Kapazität: ca. 2.052 Nm ³ /h |
| BHKW 1 | Gas-Otto-Motor, Typ: Deutz TBG 620 V16 K Elektrische Leistung: 1.260 kW Feuerungswärmeleistung: 3.274 kW Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator |
| BHKW 2 | Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 312 GS-B.L Elektrische Leistung: 526 kW Feuerungswärmeleistung: 1.302 kW Abgaskamin h = 16 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter |
| BHKW 3 | Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW |

Gesamtfeuerungswärmeleistung 11,65 MW

| | | |
|--|---|--|
| | Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter | |
| BHKW 4 | Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW Abgaskamin h = 13 m über Flur Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator Aktivkohlefilter | |
| Verdunstungskühlanlage | Fa. Evapco Bauart: offen Thermische Leistung: 1.250 kW Systemvolumen: ca. 3 m ³ | |
| Kombilager | D = 30 m, H = 8 m beheizt/unbeheizt mit Betondecke Freibord-Gasmenge: ca. 706 m ³ | |
| Paddelmischer (PM) 1/2 | Einbringöffnung dreiseitig umwandet (PM 1/2) Einbringöffnung dreiseitig umwandet und überdacht inkl. Aktivkohlefilter (PM 2) | |
| Schredder 1/2 | J. Willibald GmbH EP 5.500 Shark 5 Betriebszeit je Shredder: max. 8 Stunden/Tag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr | |
| Geruchsbindemaschine (mobil) | EmiControls V12so Geruchsbindemittel TMP-Neutro Die Geruchsbindemaschine wird zeitlich parallel zu den Schredderanlagen betrieben, max. 8 Stunden/Tag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. | |
| BGAA 1 (Ausfallreserve für BGAA 2 und 3) | Fa. RosRoca Funktionsprinzip: Druck- wasserwäsche Ca. 1.400 Nm ³ /h Rohgas | RTO: Caverion GmbH TARMIN 3 Abgaskamin h = 12 m über Flur |
| BGAA 2 | AB Holding S.p.a Bioch4nge S 15 Funktionsprinzip: Memb- rantechnik Ca. 1.500 Nm ³ /h Rohgas | RNV: Krantz GmbH Tarmin 3/3 Ca. 1.500 Nm ³ /h Schwachgas Ca. 1.500.Nm ³ /h Frischluft |
| BGAA 3 | AB Holding S.p.a Bioch4nge S L 12,5 Funktionsprinzip: Memb- rantechnik Ca. 1.500 Nm ³ /h Rohgas | Ca. 3.000 Nm ³ /h Gesamtabluftvolumenstrom Oxidationstemperatur: 800-850 °C Abgaskamin h = 10 m über Flur Abgasschalldämpfer |
| Wärme-/Pufferspeicher | 3 x 200 m ³ Wärmespeicherkapazität ca. 20,95 MWh | |

2.3 Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Der Betreiber / Antragsteller informierte die Fachkundige Stelle mit E-Mail vom 09.05.2025, dass die Lagerfläche für feste Gärreste, abweichend von der DIN 11622-5, ohne Gefälle in Betonbauweise angelegt werde; an der Stirnseite zum Abfüllplatz werde eine (geringfügige) Erhöhung erstellt, um mögliches Sickerwasser zurückhalten zu können. Eine gezielte Entwässerung der Lagerfläche über Bodenabläufe sei nicht vorgesehen.

Seitens der Fachkundigen Stelle kann der geplanten Lagerfläche zugestimmt werden. Durch die Überdachung wird das Niederschlagswasser von dem festen Gärrest weitgehend ferngehalten; zudem ist ein relativ hoher Feststoffgehalt des Gärrestes nach der Separation (stichfest) zu erwarten. Der Sickersaftanfall dürfte dadurch gering ausfallen.

Sollte Sickerwasser aus der Gärrest-Lagerfläche austreten, kann dieses über den vorgelagerten Abfüllplatz / Rangierfläche in den Fermenter (Einbringschacht) unschädlich abfließen.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Stellungnahme der FSW vom 03.06.2025 Bezug genommen.

2.4 Sonstige Anforderungen

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden auch von den übrigen beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Auf die insoweit eingeholten fachtechnischen Stellungnahmen wird ebenfalls Bezug genommen.

3. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Vorliegend konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gegeben sind.

Die Grüngas GmbH Arnschwang stellte mit Antrag vom 19.03.2025, bezüglich der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Arnschwang, zugleich einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach erfolgter Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann insoweit festgehalten werden, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden kann und dementsprechend auch wird. Die Trägerin des Vorhabens hat vorliegend einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG gestellt. Zudem sind h. E. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Dies ergibt sich zum einen aus den Angaben der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen und zum anderen aus der hierzu eingeholten fachlichen Stellungnahme des Sachgebietes 50 – Technischer Umweltschutz.

a) Der entsprechende Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde, wie oben bereits ausgeführt, vorliegend von der Vorhabenträgerin am 19.03.2025 gestellt, siehe Antragsunterlagen.

b) Ferner sind h. E. entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin, sowie

der fachlichen Stellungnahme des SG50 ist erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

aa) In der Antragsunterlage führt die Vorhabenträgerin unter Punkt 1.3.6 (Änderungsverfahren) aus, dass von der beantragten Änderung nachweislich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen seien. Dies wird seitens der Vorhabenträgerin wie folgt begründet:

Mit der beantragten wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Biogasanlage ist keine Erhöhung der Gesamtleistung der Anlage verbunden. Die geplanten Änderungen dienen in erster Linie der Flexibilisierung und Optimierung der Betriebsabläufe. Durch die Errichtung und den Betrieb der Geruchsbindemaschine wird die Geruchsemissionssituation verbessert. Die verursachte Zusatzbelastung durch Lärmemissionen ist gemäß der entsprechenden lärmschutzfachlichen Stellungnahme als irrelevant anzusehen, weshalb keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärmimmissionen zu erwarten sind. Eine erhebliche Änderung der Immissionssituation hin zum Schlechteren ist daher aus Sicht der Antragstellerin nicht zu erwarten.

bb) Aus der fachlichen Stellungnahme des SG50 – Technischer Umweltschutz ergibt sich, dass auch von dortiger Seite aufgrund der begrenzten Änderungsmaßnahmen und ihren Auswirkungen keine Anhaltspunkte gesehen werden, die erheblich nachteilige Auswirkung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auslösen würden. Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung könne somit aus fachlicher Sicht abgesehen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Nach vorläufiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ist derzeit nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind. Auch erscheint die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich möglich. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird insbesondere durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen im noch zu erlassenden Genehmigungsbescheid sichergestellt.

cc) Auch aus der bereits zuvor durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG ergeben sich keine entgegenstehenden Umstände. Die Auswertung der dort eingeholten Fachstellenstellungen ergab, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

dd) Eine abschließende zusammenfassende Würdigung seitens der Genehmigungsbehörde ergibt, dass nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen und fachlichen Stellungnahme keine Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen kann abgesehen werden und wird es dementsprechend auch, nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Die Trägerin des Vorhabens hat vorliegend einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG gestellt. Zudem sind h. E. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen.

4. Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

a) UVP-Vorprüfungs-Pflicht

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, da das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, wobei in Spalte 2 der Buchstabe A enthalten ist, vgl. Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

b) Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Anlage Nr.14 der Antragsunterlage (Untersuchungsbericht; Umweltverträglichkeitsprüfung), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Stellungnahme Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stellungnahme Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte Hoock & Partner Sachverständigen PartG mbB kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: Durch die beantragte Nutzung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird somit nicht begründet.

Auch aus den eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ergeben sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Ferner kommt die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorga-

ben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlüssigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

c) Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG auf dem UVP-Portal (vgl. § 20 UVPG) entsprechend bekannt gegeben.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

a) Pflicht zur Vorlage eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweismittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung (§ 5 Abs. 4 BImSchG). Wichtige Hinweise zum Ausgangszustandsbericht finden sich u.a. in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

b) Erforderlichkeit eines AZB

aa) Das Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„In unserem Schreiben vom 07.12.2023 zur Erweiterung der Biogasanlage wurde begründet, dass ein Ausgangszustandsbericht wegen der eingesetzten und verwendeten Stoffe nicht notwendig ist. Aus dem aktuellen Antrag ergeben sich keine weiteren relevanten gefährlichen Stoffe, die einen Ausgangszustandsbericht einfordern.

Damit schließt sich die Fachkundige Stelle der Beurteilung des Ing.-Büros Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB an, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist (s. Erläuterungsbericht Nr. 9.1.2 vom 18.03.2025).“

bb) Auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde liegen vorliegend keine Umstände vor, die die Notwendigkeit einer Vorlage eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG – entgegen obenstehender Ausführungen und Stellungnahmen – begründen könnten.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB ist somit nicht erforderlich.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2, 1.8.3, 1.3, 1.3.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz.

Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 1.797.120,00 € (brutto), davon Baukosten in Höhe von 1.732.120,00 € (brutto) wie folgt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.2

| | |
|---|-------------------|
| - für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio. €: | 5.750,00 € |
| - zzgl. 5/1000 der 500.000 € übersteigenden Kosten: | <u>6.485,60 €</u> |
| | 12.235,60 € |

Erhöhungen für bestimmte Prüffelder gem. Tarif-Stelle 1.3.2:

| | |
|---|------------|
| - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (LRA Cham): | 250,00 € |
| - Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung (SG 50 ROP): | 1.000,00 € |

Erhöhung aufgrund eingeschlossener Genehmigungen, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1:

| | |
|---|------------|
| - Bauplanungsrechtliche Prüfung: (0,75 x 1.946,00 €): | 1.459,50 € |
| - Bauordnungsrechtliche Prüfung: (0,75 x 1.459,50 €): | 1.094,60 € |

Die **Gesamtgebühr** beträgt damit: **16.039,70 €**

Bisher sind folgende **Auslagen** angefallen:

| | |
|---|----------------------|
| Postzustellungsurkunde | <u>4,43 €</u> |
| Summe der bisher angefallenen Auslagen: | <u>4,43 €</u> |

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben, das sind insbesondere die gutachtlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Art. 10 Abs. 1 Nr.1 KG) und die Zustellung dieses Bescheides (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Eine Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gareis